





die Sutherische STUDIOSI THEOLOGIÆ

nicht schlechterdings

zu Nalle oder Königsberg zu studiren gehalten,

fondern auch

die Aniversität Francksurth su frequenciren berechtiget,

und die

daselbst ihnen ertheilte TESTIMONIA eben fo gultig und ju ihrer Beforderung hinreichend

fenn follen.

wann fie folche zu Salle oder Königsberg erhalten batten.

d. d. Berlin den 2. Mert 1752.

Magdeburg, brudts Nicolaus Gunther, Königl. Preufi, privil. Hoffbuchdrucker.



Fr Eriderich, von Sottes Gnaden

König in Prensen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Köm. Keichs Ers. Lämmerer und Chursürst, Souverainer und Oberster Herhog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glab, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Lassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herhog, Burggraf zu Nürnberg, Kürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rabeburg, Oftsriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Marck, Kavensberg, Hohenstein, Tecklenburg Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Mabenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda zc. 2c.

Thun

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir zu Unserm Bestemden vernehmen, daß die Studioss Theologiæ Lusterischer Religion Unsere Universität Francksurch an der Oder zu frequentiren dadurch abgehalten werden, weil die vorgefassete Meynung entstanden ist, daß die Lutherische Theologi schlechsterdinges zu Halle oder Königsberg studiren müssen, in dessen Entstehung aber, und wann sie nicht von denen dortigen Theologischen Facultæten Zeugnisse ihres Fleisse und guten Verhaltens produciren, seine Besörderung in Unsern Landen gewärtigen sollen.

Da nun diefes Unferer bochften Intention nicht gemäßift, fondern felbige ben dem neulichen Berboth des Besuchs auswartiger Universitäten dabin gebet, daß benen Studiofis von allen Facultaten, feine ausgenommen, allerdings fren bleiben folle, auf berjenigen einlandischen Universität, die fie ihren Umftanden am convenablesten balten, denen Studiis obzuliegen, so finden Bir nothig das Unfangs gedachte in Unfebung derer Lutherischen Studiosorum Theologiæ entstandene Borurtheil durch gegenwartiges Edict zu heben, und mittelft beffelben zu declariren, daß die zur Lutherischen Religion sich bekennende Studiofi Theologiæ die Rrenheit und Erlaubnif haben follen, eben fos wohl auf der Universität zu Franckfurth ben denen dortigen Luthes rifden Profesioribus der Theologie, wann sie es ihren Umstanden convenable erachten, ihre Studia zu treiben und zu abfolviren, als auf denen Universitäten Salle und Konigsberg, und daß, wann sie Franckfurth vorzüglich aussuchen, die ihnen nach absolvirten Studiis von denen dortigen Lutherifthen Professoribus Theologiæ zu ertheilende Attestata ihrer Geschicfliche feit und Aufführung von gleicher Gultigfeit, auch falls fie gut lauten, gu ihrer Beforderung in Unfern Landen eben fo binreichend fenn follen, als wenn fie folche von benen Theologischen Facultæten gu Salle und Ronigsberg erhalten hatten.

Unfern

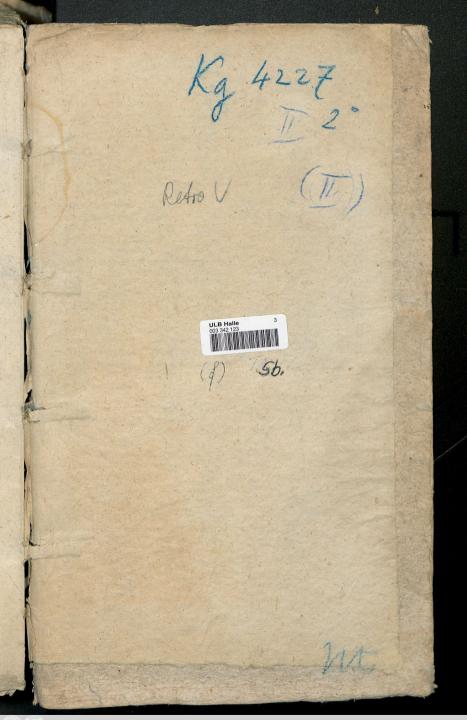
Unsern sämtlichen Consistoriis besehlen Wir also hiermit anabigst, sich nach dieser Unserer höchsten Intention gehorsamst zu achten, und derselben gemäß, den Besörderung derer Lutherischen Theologorum seinen Unterscheid in Absicht auswelcher Unserer Universitäten sie Audiret, und ihre Testimonia erhalten haben, hinsuhro weiter zu machen, sondern bloß auf die Beschaffenheit derer Beugnisse zu reste Etren.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhandigen Unterschrifft und bengedrückten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gezeben Berlin den 2ten Mert 1752.

Friderich.



C. L. v. Danckelmann.







daß

DIOSI DLOGIÆ

it schlechterdings

der Königsberg direngehalten,

fondern aud)

itat Granckfurth

und die

116

117

eilte TESTIMONIA

ihrer Beförderung hinreichend fenn follen,

als Halle oder Königsberg lten håtten.

den 2. Merf 1752.

mther, Königl. Preuß. privil. Hoffbuchdrucker.